

BL_GERICHTE 2015-05-22-stger-2 vom 22. Mai 2015

BL Gerichte, 2015-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2015-05-22-stger-2

FR: BL_GERICHTE 2015-05-22-stger-2 du 22 mai 2015

IT: BL_GERICHTE 2015-05-22-stger-2 del 22 maggio 2015

Regeste

Berichtigung

Erwägungen

E. 1

Mit Veranlagungsverfügung der Handänderungssteuer vom 22. März 2013 wurden die Pflichtigen von der Handänderungssteuer befreit.

E. 2

Mit Veranlagungsverfügung der Handänderungssteuer vom 20. März 2014 (ersetzt Verfügung vom 22. März 2013) wurde den Pflichtigen eine Handänderungssteuer in Höhe von Fr. 7'737.-- auferlegt.

E. 2.6

mit weiteren Hinweisen). Die versehentliche Nichtsetzung des richtigen EDV-Codes bei der Anfertigung der Steuerveranlagung durch den zuständigen Sachbearbeiter der Steuerverwaltung, die zur Nichterhebung der Grundstückgewinnsteuer führte, stellt einen Schreibfehler (Kanzleifehler) dar, der von der Steuerverwaltung im Nachhinein trotz Rechtskraft der Veranlagung berichtigt werden darf (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt Nr. 2010-077 vom 26. Mai 2011, publ. in: BStPra, Bd. XXI, S. 308 ff.).

6. a) Die Pflichtigen machen geltend, die Steuerverwaltung sei von einer unrichtigen tatsächlichen Annahme oder von einer falschen Gesetzesauslegung, nämlich einer Befreiung gestützt auf den Realersatzparagraphen ausgegangen. Sie habe gegenüber der ursprünglichen Verfügung nicht nur den Prozentanteil gelöscht, sondern auch den nebenstehenden Text von ursprünglich „Befreiung gemäss § 82 Abs. 3 StG“ in „Teilbefreiung gemäss § 82 Abs. 3 StG“ geändert.

b) Die Steuerverwaltung hält dafür, bei der Anfertigung der ursprünglichen Veranlagungsverfügung habe man den nicht reinvestierten Betrag auf Seite 1, Feld 1 korrekt als steuerbaren Betrag in Höhe von Fr. 619'000.-- ausgewiesen. Bei der Übertragung auf Feld 2 habe man in einem zweiten Schritt aus Versehen den Prozentanteil, bei welchem es sich um den Eigentumsanteil und nicht etwa um den Anteil der Befreiung handle, gelöscht, wodurch jedoch auch gleich der steuerbare Betrag mitgelöscht worden sei. Der Veranlagungsbehörde eine falsche Gesetzesauslegung zu unterstellen, sei falsch, zumal auch auf Seite 2 der Verfügung klar ersichtlich sei, dass der nicht reinvestierte Betrag Fr. 619'000.-- betragen habe.

c) Da unklar war, wie die Veranlagung vom 22. März 2013 zustande gekommen ist, hat sich das Steuergericht gestützt auf § 125 Abs. 2 StG, wonach ihm die gleichen Befugnisse

Seite 9

wie den Einschätzungsbehörden zustehen, von der veranlagenden Person die Veranlagungstätigkeit anhand des konkreten Beispiels mittels des EDV-Systems erläutern lassen. Sie führte aus, nachdem sie die Berechnung des Realersatzes auf Seite 2 der Veranlagung gemacht habe, sei der nicht reinvestierte Betrag von Fr. 619'000.-- vom System auf die Seite 1, Feld 1 übertragen worden. Das System habe alsdann in Feld 2 automatisch den Anteil „100%“, wobei es sich um den Eigentumsanteil handle und den Befreiungstatbestand „Befreiung gemäss § 82 Abs. 3 StG“ eingesetzt. Ihre Aufgabe sei es nun gewesen zu prüfen, ob der Eigentumsanteil und der Befreiungstatbestand stimmten. Der Eigentumsanteil könne frei geändert werden, so könne z.B. „50%“ oder „33 1/3%“ eingetragen werden. Bei den Befreiungstatbeständen würden verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl stehen, so z.B. „Befreiung gemäss § 82 Abs. 1 lit. a StG“, „Befreiung gemäss § 82 Abs. 2 StG“, „Teilbefreiung gemäss § 82 Abs. 3 StG“ etc. Sie habe den Anteil „100%“, der richtig gewesen wäre, da die Pflichtigen als Gesamteigentümer 100% der verkauften Liegenschaften besessen hätten, versehentlich gelöscht. Folge davon sei gewesen, dass das System mit dem Faktor 0 weitergerechnet habe. Die Fr. 619'000.-- seien entsprechend mit 0 multipliziert worden, so dass der Betrag nicht von Feld 1 ins Feld 2 übertragen worden sei, was in Feld 3 zu einer Handänderungssteuer von Fr. 0.-- geführt habe. Die Verknüpfung zwischen dem Eigentumsanteil und der aufgrund des EDV-Systems (Excel- Programm) resultierenden Handänderungssteuer wurde anlässlich der heutigen Verhandlung seitens der Steuerverwaltung bestätigt, hat sie doch ausgesagt, dass die Löschung des Eigentumsanteils zu einer Handänderungssteuer von Fr. 0.-- führe.

d) Zusammenfassend lässt sich damit folgendes feststellen. Auf Seite 2 der Veranlagung der Handänderungssteuer wird der Anteil des nicht reinvestierten Betrages des Verkaufserlöses berechnet. Derselbe wird alsdann vom System auf Seite 1, Feld 1 übertragen, welches der Steuererhebung pro Veräusserungsobjekt dient. In Feld 2 wird der Eigentumsanteil am Verkaufsobjekt bestimmt. In Feld 3 wird alsdann die Handänderungssteuer ausgewiesen. Vorliegend hat die veranlagende Person den nicht reinvestierten Betrag auf Seite 2 der Verfügung in Höhe von Fr. 619'000.-- berechnet, welcher alsdann vom EDV-System auf Seite 1, Feld 1 übertragen und dort als steuerbarer Betrag bezeichnet wurde. In Feld 2 der Verfügung befindet sich unter dem Begriff Anteil ein leeres Feld. Dies ist offensichtlich falsch, kann doch niemand einen Eigentumsanteil von 0% an einem Verkaufsobjekt haben. Die veranlagende Person hat also fälschlicherweise den Eigentumsanteil gelöscht, so dass das EDV-System mit der Zahl 0 weitergerechnet, was schliesslich, im Sinne eines Folgefehlers, in Feld 3 zu einer Handänderungssteuer von Fr. 0.-- geführt hat. Von falscher Gesetzesauslegung kann also keine Rede sein. Hätte die veranlagende Person das Gesetz nämlich ausgelegt, hätte sie gestützt auf

Seite 10

die von ihr selbst vorgenommene Berechnung auf Seite 2 der Verfügung und die dauernde Praxis zum anteilmässigen Steueraufschub (vgl. dazu die Ausführungen unter Erw. 7 hiernach) nur zum Schluss kommen können, dass eine Handänderungssteuer geschuldet ist. Vielmehr handelt es sich bei der vorgenannten versehentlichen Löschung der 100%, so dass nichts, d.h. kein Prozentanteil eingegeben wurde, in analoger Anwendung der zitierten Praxis zur versehentlichen Nichtsetzung des richtigen EDV-Codes bei der Anfertigung der Steuerveranlagung um einen Schreibfehler (Kanzleifehler), der zur Folge hatte, dass die

Handänderungssteuer fälschlicherweise nicht erhoben wurde. Am vom System automatisch eingesetzten Befreiungstatbestand hat die veranlagende Person nichts geändert. Auch daraus können die Pflichtigen daher nichts zu ihren Gunsten ableiten, zumal der Hinweis auf den Realersatzparagraphen richtig war, bleibt die gesetzliche Grundlage doch sowohl für eine Voll- als auch eine Teilbefreiung dieselbe, nämlich § 82 Abs. 3 StG. Zudem geht es auf Seite 1, Feld 2 der Verfügung wie gesehen um die Bestimmung des Eigentumsanteils am Verkaufsobjekt und nicht um Bestimmung des nicht reinvestierten Betrages, wird doch letzterer auf Seite 2 der Verfügung berechnet und ausgewiesen.

e) Bereits aus der ursprünglichen Verfügung war aufgrund der Bezeichnung des steuerbaren Betrags auch für einen Laien erkennbar, dass nicht eine Handänderungssteuer von Fr. 0.-- resultieren konnte, so dass die Berufung der Pflichtigen auf die Bestandskraft der Verfügung als rechtsmissbräuchlich einzustufen ist. Dies gilt umso mehr, als sie sich den Vorwurf gefallen lassen müssen, die Grundstückgewinnsteuer vom 1. April 2014, in welcher unter den Verkaufskosten die hier strittige Handänderungssteuer in Höhe von Fr. 7'737.-- berücksichtigt wurde, nicht angefochten zu haben, was sie konsequenterweise aber hätten tun müssen, wenn sie im vorliegenden Verfahren beantragen, dass die Veranlagung der Handänderungssteuer vom 22. März 2013 Gültigkeit haben soll und damit keine Handänderungssteuer geschuldet sei. Aus alledem folgt, dass die Steuerverwaltung gestützt auf § 140 Abs. 1 StG berechtigt war, mit Veranlagungsverfügung vom 20. März 2014, d.h. rund ein Jahr später und damit fristgerecht, auf die Veranlagungsverfügung vom 22. März 2013 zurückzukommen und den Schreibfehler (Kanzleifehler) im Nachhinein trotz Rechtskraft der Veranlagung zu berichtigen.

E. 3

Mit Eingabe vom 22. April 2014 erhob die Vertreterin mit dem Antrag, die Veranlagungsverfügung vom 20. März 2014 (ersetzt Verfügung vom 22. März 2013) sei aufzuheben, Einsprache. Zur Begründung führte sie aus, die Steuerverwaltung stütze sich offenbar darauf, dass Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden innert fünf Jahren seit deren Eröffnung berichtigt werden könnten. Unter dem Begriff der Berichtigung werde allgemein die Korrektur sogenannter „Kanzleifehler“ verstanden. Es gehe dabei nicht um Fehler im Inhalt der Verfügung, d.h. in der Willensbildung der Behörde (Verfügungsfehler), sondern um Fehler im Ausdruck (Erklärungsfehler). Eine unrichtige tatsächliche Annahme oder eine falsche Gesetzesauslegung könne dagegen nicht richtiggestellt werden, auch wenn die Unrichtigkeit offensichtlich sei. Vorliegend sei die Steuerverwaltung von einer unrichtigen tatsächlichen Annahme oder von einer falschen Gesetzesauslegung, nämlich der Befreiung gestützt auf den Realersatzparagraphen ausgegangen.

E. 4

Mit Einsprache-Entscheid vom 22. Dezember 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie aus, die angefochtene Verfügung sei das Lehrbuchbeispiel für das Ersetzen einer Verfügung, welche nicht dem wirklichen Willen der verfügenden Behörde entspreche. So sei in der ursprünglichen Verfügung im obersten Rechteck auf Seite 1 der auf Seite 2 auch für den Laien klar nachvollziehbar errechnete steuerbare Betrag eingesetzt worden. Weiter sei auf Seite 2 die Berechnung mit der Überschrift „Realersatz gemäss § 82 Abs. 3 StG“ versehen worden. Schliesslich könne der Berechnung entnommen werden, dass sich der nicht reinvestierte Betrag auf Fr. 619'000.--

belaufe und dieser somit entsprechend zu besteuern sei. Das Versehen der Steuerverwaltung könne einzig darin erblickt werden, dass der nicht reinvestierte Betrag zwar korrekt auf die erste Seite der Verfügung als „steuerbarer Be-

Seite 3

trag“ übertragen, jedoch in einem zweiten Schritt gelöscht worden sei, so dass aufgrund des Excel-Programms eine Handänderungssteuer von fälschlicherweise Fr. 0.-- resultierte.

E. 5

Mit Eingabe vom 22. Januar 2015 erhob die Vertreterin mit den Begehren, 1. Der Einsprache-Entscheid vom 22. Dezember 2014 sei aufzuheben, 2. Es sei festzustellen, dass die Veranlagungsverfügung vom 22. März 2013 in Rechtskraft erwachsen sei, 3. Eventualiter sei festzustellen, dass eine allfällige Gutheissung des vorliegenden Rekurses keine neue erhebliche Tatsache darstelle, welche eine Abänderung der Veranlagungsverfügung der Grundstücksgewinnsteuer rechtfertigen würde, 4. Unter o/e-Kostenfolge, Rekurs. Zur Begründung machte sie geltend, die Steuerverwaltung sei von einer unrichtigen tatsächlichen Annahme oder von einer falschen Gesetzesauslegung, nämlich einer Befreiung gestützt auf den Realersatzparagraphen ausgegangen. Man habe nicht nur den Prozentanteil gelöscht, sondern auch den ne-benstehenden Text von ursprünglich „Befreiung gemäss § 82 Abs. 3 StG“ in „Teilbefreiung gemäss § 82 Abs. 3 StG“ geändert.

E. 6

Mit Vernehmlassung vom 24. Februar 2015 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte sie aus, bei der Anfertigung der ursprünglichen Veranlagungsverfügung habe man den nicht reinvestierten Betrag auf Seite 1, Feld 1 korrekt als steuerbaren Betrag in Höhe von Fr. 619'000.-- ausgewiesen. Bei der Übertragung auf Feld 2 habe man in einem zweiten Schritt aus Versehen den Prozentanteil, bei welchem es sich um den Eigentumsanteil und nicht etwa um den Anteil der Befreiung handle, gelöscht, wodurch jedoch auch gleich der steuerbare Betrag mitgelöscht worden sei. Ein Schreib- und Rechnungsfehler liege vor, wenn die schreibende Person etwas anderes geschrieben habe als sie effektiv habe schreiben wollen. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn sie Zahlen falsch in den Computer eingegeben oder Daten aus Formularen falsch übertragen habe. Vorliegend sei eine Zeile gelöscht worden, so dass die Handänderungssteuer fälschlicherweise nicht erfasst worden sei. Es sei folglich etwas nicht richtig ins EDV-System übertragen worden. Bei der Übertragung von Daten ins EDV-System sei das Übertragen einer falschen Zahl gleich zu behandeln wie deren irrtümliche Nichtübertragung. Der Argumentation der Rekurrenten könne aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden. Erstens sei schon aus der ursprünglichen Verfügung klar ersichtlich, dass der steuerbare Betrag Fr. 619'000.-- betrage. Dass daraus eine Handänderungssteuer von Fr. 0.-- resultieren solle, sei offensichtlich falsch und auch von einem Laien ohne weiteres erkennbar. Zweitens lasse sich daraus, dass die Prozentzahl beim Eigentumsan-

Seite 4

teil entfernt worden sei, ebenfalls nichts zugunsten der Rekurrenten ableiten. Drittens bleibe, auch wenn der Text von Befreiung zu Teilbefreiung abgeändert worden sei, die gesetzliche Grundlage dieselbe. Gestützt darauf der Veranlagungsbehörde eine falsche Gesetzesauslegung zu unterstellen, sei falsch, zumal auch auf Seite 2 der Verfügung klar

ersichtlich sei, dass der nicht reinvestierte Betrag Fr. 619'000.-- betragen habe.

E. 7

Damit unterliegt abschliessend der Beurteilung, ob die Steuerverwaltung mit Veranlagungsverfügung der Handänderungssteuer vom 20. März 2014 (ersetzt Verfügung vom 22. März 2013) zu Recht eine Handänderungssteuer in Höhe von Fr. 7'737.-- erhoben hat.

Seite 11

a) Gemäss § 81 Abs. 1 StG wird die Handänderungssteuer auf Handänderungen von Grundstücken oder Anteilen von solchen erhoben. Die Handänderungssteuer wird nach § 82 Abs. 3 StG beim Veräusserer nicht erhoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstbewohnten Liegenschaft, sofern der Erlös in der Regel innerhalb 2 Jahre zum Erwerb einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Gemäss § 84 StG beträgt die Handänderungssteuer für Veräusserer und Erwerber je 1,25% des Kaufpreises.

b) Die Steuerfolgen sind unterschiedlich je nach Umfang der Erlösverwendung. Eine bloss teilweise Verwendung des Erlöses für das Ersatzobjekt führt nur zu einem anteilmässigen Steueraufschub. Es gilt dabei die sogenannte absolute Methode. Nach dieser Methode kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darauf an, wieviel des beim Verkauf des ursprünglichen Grundstücks erzielten Gewinns in das Ersatzobjekt reinvestiert wird. Wird der Veräusserungserlös also nicht vollständig in ein Ersatzobjekt reinvestiert, unterliegt der überschüssige Betrag der Handänderungssteuer (vgl. Entscheid des Steuergerichts [StGE] vom 8. Juni 2012, publ. in: BStPra, Bd. XXI, S. 162 ff., E. 3a mit weiteren Hinweisen).

c) Vorliegend haben die Pflichtigen mit Kaufvertrag vom 2. Oktober 2012 die selbstbewohnte Parzelle Nr. 3950 GB X.____ zum Preis von Fr. 1'850'000.-- verkauft und am selben Tag und damit innert der hiervor zitierten zweijährigen Frist die selbstbewohnte Parzelle Nr. S5724 GB Y.____ zum Preis von Fr. 1'230'000.-- erworben. Unter Berücksichtigung der angefallenen Vertragsunkosten von Fr. 1'000.-- beträgt der nicht reinvestierte und damit der Handänderungssteuer unterliegende Nettoerlös Fr. 619'000.-- (Fr. 1'850'000.-- ./ Fr. 1'230'000.-- ./ Fr. 1'000.--) und entsprechend die Handänderungssteuer Fr. 7'737.-- (Fr. 619'000.-- x 1,25%). Die Veranlagungsverfügung der Handänderungssteuer vom 20. März 2014 (ersetzt Verfügung vom 22. März 2013) ist somit nicht zu bemängeln.

Der Rekurs erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 8

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens haben die Rekurrenten Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 800.-- zu bezahlen (§ 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO]) und es ist ihnen keine Parteientschädigung auszurichten (§ 130 StG i.V.m. § 21 Abs. 3 VPO).

Seite 12

Demgemäss w i r d e r k a n n t :

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrenten haben Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 800.-- (inkl. Auslagen von pauschal Fr. 100.--) zu bezahlen, welche mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

3. Der Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

4. Mitteilung an die Vertreterin, für sich und zhd. der Rekurrenten (2) und die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.